



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

33. Jahrgang

Potsdam, den 6. Oktober 2022

Nummer 68

**Verordnung über die Neuregelung des Laufbahnrechts des feuerwehrtechnischen Dienstes,
zum Erlass einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren feuerwehrtechnischen
Dienst und zur Änderung weiterer Vorschriften des Ausbildungs- und Prüfungsrechts
für den feuerwehrtechnischen Dienst im Land Brandenburg**

Vom 4. Oktober 2022

Auf Grund des § 117 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 111 sowie des § 26 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26), von denen § 111 und § 117 Absatz 1 Satz 3 durch das Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 17) und § 26 Absatz 1 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 36) geändert worden sind, und des § 49 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 24 Absatz 10 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), von denen § 24 Absatz 10 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 42) angefügt worden ist, verordnet der Minister des Innern und für Kommunales im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen und für Europa:

Artikel 1

**Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen
Dienstes im Land Brandenburg**

(Feuerwehrlaufbahnverordnung – FeuLV)

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Laufbahnen
- § 3 Einstellung in den Vorbereitungsdienst
- § 4 Zulassung zu einer höheren Laufbahn bei Besitz der erforderlichen Hochschulausbildung
- § 5 Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung
- § 6 Ende des Vorbereitungsdienstes
- § 7 Laufbahnausbildung außerhalb eines Beamtenverhältnisses
- § 8 Anderweitiger Erwerb der Laufbahnbefähigung
- § 9 Feuerwehrprüfungsausschuss

- § 10 Einstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamt
- § 11 Probezeit
- § 12 Probezeitverkürzung
- § 13 Dienstliche und eigene Fortbildung
- § 14 Förderung der Leistungsfähigkeit
- § 15 Beförderungen
- § 16 Übertragung höher bewerteter Dienstposten
- § 17 Zulassung zum Aufstieg
- § 18 Allgemeine Regelungen für den Aufstieg
- § 19 Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes
- § 20 Aufstieg in die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes
- § 21 Laufbahnrechtliche Dienstzeiten
- § 22 Nachteilsausgleich
- § 23 Schwerbehinderte Menschen
- § 24 Teilzeitbeschäftigung
- § 25 Andere Bewerberinnen und Bewerber, Ausnahmeentscheidungen des Landespersonalausschusses
- § 26 Ausschreibung
- § 27 Übergangsbestimmung

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt das Laufbahnrecht für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes des Landes sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände.
- (2) Laufbahnordnungsbehörde für die Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes ist die für das öffentliche Dienstrecht der Feuerwehren zuständige oberste Landesbehörde.

§ 2

Laufbahnen

Der feuerwehrtechnische Dienst gliedert sich in die Laufbahnen des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes.

§ 3

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

- (1) In den Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des feuerwehrtechnischen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
 2. nach amtsärztlichem Gutachten den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den feuerwehrtechnischen Dienst genügt und keine Anhaltspunkte vorliegen, die langwierige Zeiträume krankheitsbedingter Dienstunfähigkeit überwiegend wahrscheinlich machen (Diensttauglichkeit),
 3. die ausreichende körperliche und geistige Leistungsfähigkeit für den feuerwehrtechnischen Dienst besitzt,
 4. eine Fahrerlaubnis der Klasse B besitzt,
 5. die besonderen Zugangsvoraussetzungen der betreffenden Laufbahn nach den Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften erfüllt und
 6. im Ergebnis eines Eignungsauswahlverfahrens für die Ämter der betreffenden Laufbahn des feuerwehrtechnischen Dienstes geeignet ist.
- (2) In den Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des feuerwehrtechnischen Dienstes kann nicht eingestellt werden, wer bereits zuvor in den Vorbereitungsdienst für die jeweilige Laufbahn des feuerwehrtechnischen Dienstes eingestellt war und
1. die Laufbahnprüfung oder eine Zwischenprüfung im Land Brandenburg oder bei einem anderen Dienstherrn endgültig nicht bestanden hat, oder
 2. wer zuvor den Vorbereitungsdienst auf eigenen Antrag ohne schwerwiegenden persönlichen Grund beendet hat.
- (3) Die Höchstaltersgrenze für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist das vollendete 36. Lebensjahr.

§ 4

Zulassung zu einer höheren Laufbahn bei Besitz der erforderlichen Hochschulausbildung

- (1) Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, die die für eine höhere Laufbahn des feuerwehrtechnischen Dienstes erforderliche Hochschulausbildung besitzen, können nach der erfolgreichen Teilnahme an einem Auswahlverfahren zur höheren Laufbahn zugelassen werden.
- (2) Die ausgewählten Beamtinnen und Beamten verbleiben in ihrem bisherigen beamtenrechtlichen Status, bis sie den Vorbereitungsdienst für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst oder den Vorbereitungsdienst für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst mit der Laufbahnprüfung erfolgreich abgeschlossen haben und sich nach Erlangung der Befähigung sechs Monate in der neuen Laufbahn bewährt haben.
- (3) Im Falle der Zulassung für eine höhere Laufbahn des feuerwehrtechnischen Dienstes müssen die noch nicht erreichten Ämter der bisherigen Laufbahngruppe nicht durchlaufen werden.

§ 5

Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung

- (1) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden außer in den Fällen des § 7 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst eingestellt. Sie führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Brandmeisteranwärterin“ oder „Brandmeisteranwärter“, „Brandoberinspektorin“ oder „Brandoberinspektor“, „Brandreferendarin“ oder „Brandreferendar.“
- (2) Im Vorbereitungsdienst erwerben die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf die Kenntnisse und Fähigkeiten für die erfolgreiche Bewältigung laufbahnbezogener Aufgaben. Die Befähigung für die Laufbahn erwerben sie durch Bestehen der Laufbahnprüfung. Das Nähere regeln die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften.

§ 6

Ende des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst endet mit Bestehen der Laufbahnprüfung, frühestens jedoch mit Ablauf der vorgeschriebenen Dauer. Er endet ebenfalls mit endgültigem Nichtbestehen der Laufbahnprüfung oder einer vorgeschriebenen Zwischenprüfung.
- (2) Erweist sich eine Beamtin oder ein Beamter während des Vorbereitungsdienstes nach den dienstlichen Leistungen, den Fähigkeiten oder der Persönlichkeit als ungeeignet, so ist unverzüglich die Beendigung des Vorbereitungsdienstes zu verfügen. Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf richtet sich nach § 23 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 34 des Landesbeamtengesetzes.
- (3) In der Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes kann die Prüfungsbehörde bei Nichtbestehen der Laufbahnprüfung die Befähigung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes anerkennen, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen.

§ 7

Laufbahnausbildung außerhalb eines Beamtenverhältnisses

- (1) Die Laufbahnausbildung kann mit dem Ziel des Erwerbs der Laufbahnbefähigung für eine Laufbahn des feuerwehrtechnischen Dienstes in einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis durchgeführt werden.
- (2) Abweichend von § 5 Absatz 2 Satz 2 stellt die Laufbahnordnungsbehörde nach bestandener Laufbahnprüfung den Erwerb der Laufbahnbefähigung fest, wenn die Laufbahnausbildung in Anwendung der §§ 3, § 5 Absatz 2 Satz 1 und § 6 Absatz 3 sowie der zugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften durchgeführt worden ist.
- (3) Anstelle des Diensteides ist eine Verpflichtungserklärung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), das durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, abzugeben.
- (4) Arbeits- und tarifrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 8

Anderweitiger Erwerb der Laufbahnbefähigung

- (1) In die Laufbahnen des mittleren oder gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes kann bei Anerkennung der Laufbahnbefähigung übernommen oder im Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden, wer
 1. außerhalb des feuerwehrtechnischen Vorbereitungsdienstes oder bei einem anderen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches des Landesbeamtengesetzes eine gleichwertige Laufbahnbefähigung erworben oder
 2. eine sonstige berufsbefähigende Ausbildung abgeschlossen hat,
 - a) die einer feuerwehrtechnischen Laufbahnausbildung gleichwertig ist oder
 - b) in der Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, die für eine spezielle Verwendung im feuerwehrtechnischen Dienst erforderlich sind.

Für eine Einstellung in die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes ist mindestens ein mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss absolviertes Hochschulstudium erforderlich.

- (2) Soweit die laufbahnbefähigende oder die berufsbefähigende Ausbildung hinsichtlich der Dauer oder der Inhalte Unterschiede gegenüber der Laufbahnausbildung im feuerwehrtechnischen Dienst aufweist, die nicht bereits durch die vorhandene Berufserfahrung als ausgeglichen gelten, kann die Anerkennung vom Ableisten einer Unterweisung zur Einführung in die Laufbahnaufgaben abhängig gemacht werden.
- (3) Über die Anerkennung der Befähigung entscheidet die Laufbahnordnungsbehörde.

(4) Der Abschluss einer berufsbefähigenden Ausbildung zur Werkfeuerwehrausbildung oder zum Werkfeuerwehrmann nach der Werkfeuerwehrausbildungsverordnung wird als Laufbahnbefähigung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst anerkannt.

(5) Darüber hinaus erwerben Bewerberinnen und Bewerber die Laufbahnbefähigung aufgrund des Gemeinschaftsrechts durch Anerkennung nach der EU-Laufbahnanerkennungsverordnung.

§ 9

Feuerwehrprüfungsausschuss

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 nicht erfüllen, aber über vergleichbare feuerwehrafachliche Qualifikationen verfügen, können bei Anerkennung der Laufbahnbefähigung in der Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes im Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden. Sie müssen eine einschlägige Berufserfahrung im Sinne des § 10 Absatz 2 von mindestens zwei Jahren vorweisen und eine Prüfung vor dem Feuerwehrprüfungsausschuss erfolgreich abgelegt haben.

(2) Der Feuerwehrprüfungsausschuss hat die Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 in theoretischen und praktischen Prüfungen festzustellen, die denen der Laufbahnprüfung entsprechen. Dem Feuerwehrprüfungsausschuss gehören eine von der Laufbahnordnungsbehörde benannte Person als Vorsitzende oder Vorsitzender, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Landesfeuerweherschule, sowie zwei Bedienstete einer Berufsfeuerwehr oder einer Freiwilligen Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften als Beisitzerinnen oder Beisitzer an. Die Mitglieder des Feuerwehrprüfungsausschusses müssen mindestens über die Befähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

(3) Näheres regelt die Verfahrens- und Prüfungsordnung für den Feuerwehrprüfungsausschuss. Diese erlässt das für das öffentliche Dienstrecht der Feuerwehren zuständige Ministerium als Verwaltungsvorschrift.

§ 10

Einstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamt

(1) Eine Einstellung im ersten oder zweiten Beförderungsamte einer Laufbahn des feuerwehrtechnischen Dienstes ist zulässig, wenn

1. die Bewerberin oder der Bewerber nachweisbar Berufserfahrung besitzt, die zusätzlich zu den in § 10 des Landesbeamtengesetzes geregelten Zugangsvoraussetzungen erworben wurden und die nach ihrer Art, Schwierigkeit, Bedeutung und Dauer den Eignungsvoraussetzungen für das angestrebte Beförderungsamte mindestens gleichwertig sind, oder
2. die Bewerberin oder der Bewerber eine für die Laufbahn des feuerwehrtechnischen Dienstes förderliche, über die Einstellungsvoraussetzungen erheblich hinausgehende besondere fachliche Qualifikation nachweist.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 muss das Beförderungsamte nach dem individuellen fiktiven Werdegang erreichbar sein. Berufliche Bildungsgänge, Qualifikationen und Zeiten, die nach den Laufbahnvorschriften auf eine Ausbildung angerechnet wurden oder Voraussetzung für den Erwerb der Befähigung sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.

(2) Berufserfahrung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 sind insbesondere Tätigkeiten bei einer öffentlichen Feuerwehr, einer Feuerweherschule oder vergleichbaren Einrichtung, einer Brandschutzdienststelle oder einer Werkfeuerwehr.

(3) Die Einstellung früherer Beamtinnen und Beamten im feuerwehrtechnischen Dienst im Land Brandenburg und die Einstellung von Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes anderer Dienstherrinnen in den feuerwehrtechnischen Dienst im Land Brandenburg kann in ein bereits zuvor verliehenes Beförderungsamte erfolgen.

(4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 3 trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit der Laufbahnordnungsbehörde.

§ 11

Probezeit

(1) Im Beamtenverhältnis auf Probe sollen sich die Beamtinnen und Beamten nach Erwerb der Laufbahnbefähigung für die Laufbahn bewähren. Die Probezeit dauert drei Jahre und soll insbesondere zeigen, ob die Beamtinnen und Beamten nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung in der Lage sind, laufbahnbezogene Aufgaben zu erfüllen. Sie soll zugleich erste Erkenntnisse vermitteln, für welche Verwendungen sie besonders geeignet erscheinen.

(2) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung sind unter Anlegung eines strengen Maßstabes während der Probezeit wiederholt zu bewerten. Eine erste Bewertung soll spätestens bis zum Ablauf der Hälfte der abzuleistenden Probezeit erfolgen. Unmittelbar vor Ablauf der Probezeit wird abschließend festgestellt, ob sich die Beamtin oder der Beamte bewährt hat.

(3) Ergeben sich infolge einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder infolge von Krankheit Fehlzeiten von insgesamt mehr als 90 Kalendertagen, verlängern darüberhinausgehende Fehlzeiten den maßgeblichen Probezeitraum. Beurlaubungen nach § 12 Absatz 3 Satz 1 werden hiervon nicht erfasst. Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Probezeit nur um den Zeitraum einer Beschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit.

(4) Lässt sich die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit nicht feststellen, kann die Probezeit um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Beamtinnen oder Beamte, die sich nicht bewähren, sind zu entlassen. Sie können statt der Entlassung wegen mangelnder Bewährung mit ihrer Zustimmung in die nächstniedrigere Laufbahn übernommen werden, wenn sie hierfür geeignet sind und ein dienstliches Interesse vorliegt. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit der Laufbahnordnungsbehörde.

§ 12

Probezeitverkürzung

(1) Zeiten hauptberuflicher Tätigkeiten, die nicht schon als Zeiten für die Feststellung der Berufserfahrung nach § 9 zugrunde gelegt worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art, Schwierigkeit und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn gleichwertig ist. Die Entscheidung über die Anrechnung von Dienstzeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes bedarf der Zustimmung der Laufbahnordnungsbehörde.

(2) Die Probezeit kann für Beamtinnen und Beamte, die die Laufbahnprüfung

1. mit der Note „sehr gut“ bestanden haben, bis auf die Hälfte,
2. mit der Note „gut“ bestanden haben, bis auf zwei Drittel

der regelmäßigen Probezeit verkürzt werden, wenn sich die Beamtin oder der Beamte in der Probezeit besonders bewährt hat.

(3) Die Zeit einer im öffentlichen oder dienstlichen Interesse liegenden Beurlaubung gilt als Probezeit, wenn in dieser Zeit eine den Laufbahnanforderungen gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt wird. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist bei Gewährung der Beurlaubung von den Dienstvorgesetzten schriftlich festzustellen. Der Zeit einer Beurlaubung nach Satz 1 steht die Zeit einer von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle angeordneten Tätigkeit bei einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung und den kommunalen Spitzenverbänden gleich.

(4) Bei Einstellung früherer Beamtinnen und Beamter auf Lebenszeit und Übernahme von Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes anderer Dienstherren in den Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes kann eine damalige Probezeit angerechnet werden, wenn seit dem Ende des früheren Beamtenverhältnisses nicht mehr als neun Kalenderjahre vergangen sind.

(5) Die Probezeit hat auch bei einer Verkürzung nach den Absätzen 1 bis 4 in jedem Fall mindestens ein Kalenderjahr in originär laufbahnbezogenen Aufgaben zu erfolgen. Verkürzte Probezeiten können gemäß § 11 Absatz 4 nachträglich verlängert werden.

§ 13

Dienstliche und eigene Fortbildung

- (1) Die Entwicklung neuer Arbeitsmethoden, der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung sowie der Wandel und die notwendige und vorausschauende Anpassung der Aufgaben und der Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes an sich verändernde gesellschaftliche, technologische und wirtschaftliche Bedingungen erfordern eine ständige Fortbildung der Beamtinnen und Beamten. Die dienstliche Fortbildung ist deshalb von allen Dienstherren besonders zu fördern.
- (2) Die Beamtinnen und Beamten sind verpflichtet, an Maßnahmen der dienstlichen Fortbildung teilzunehmen, die
1. der Erhaltung und Verbesserung der Befähigung für ihre Dienstposten oder für gleich bewertete Dienstposten dienen,
 2. bei Änderungen der Laufbahnausbildung eine Angleichung an den neuen Befähigungsstand zum Ziel haben,
 3. der Erhaltung und Weiterentwicklung der Kompetenzen dienen, die zum Beispiel zur Förderung der Vielfalt in der öffentlichen Verwaltung und zur Gestaltung digitaler Veränderungsprozesse erforderlich sind.
- (3) Die Beamtinnen und Beamten sind außerdem verpflichtet, sich selbst fortzubilden, damit sie über die Änderungen der Aufgaben und Anforderungen in der Laufbahn unterrichtet und steigenden Anforderungen gewachsen sind.
- (4) Nach den Erfordernissen der Personalplanung und des Personaleinsatzes sind Fortbildungsangebote vorzusehen, die zum Ziel haben, die Befähigung für höher bewertete Dienstgeschäfte zu vermitteln.
- (5) Beamtinnen und Beamte, die durch Fortbildung ihre Fähigkeiten und fachlichen Kenntnisse nachweislich wesentlich gesteigert haben, sollen gefördert werden. Insbesondere soll ihnen nach Möglichkeit Gelegenheit gegeben werden, ihre Fähigkeiten und fachlichen Kenntnisse in höher bewerteten Dienstposten anzuwenden und hierbei ihre besondere Eignung nachzuweisen.

§ 14

Förderung der Leistungsfähigkeit

Eignung, Befähigung und fachliche Leistung sollen durch geeignete Personalentwicklungsmaßnahmen erhalten und gefördert werden. Neben den in den §§ 19 und 23 des Landesbeamtengesetzes genannten Maßnahmen gehören dazu insbesondere

1. Gespräche zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Vorgesetzten,
2. Zielvereinbarungen,
3. die Möglichkeit der Einschätzung der Vorgesetzten durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. ein die Fähigkeiten und Kenntnisse erweiternder Wechsel der Verwendung, wie auch die Tätigkeit bei internationalen Organisationen,
5. Führungskräftefortbildung und -entwicklung sowie
6. Maßnahmen des Gesundheitsmanagements.

§ 15

Beförderungen

- (1) Eine Beförderung ist die Verleihung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt. Amtszulagen gelten als Bestandteil des Grundgehaltes.

(2) Befördert werden kann, wer nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ausgewählt worden ist und danach den Anforderungen des höheren Amtes entspricht. Die Beförderung ist ausgeschlossen, wenn ein Beförderungsverbot im Sinne des § 20 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes besteht.

(3) Die Ämter der Besoldungsordnung A sind regelmäßig zu durchlaufen. Bei einem Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahngruppe müssen die noch nicht erreichten Ämter der bisherigen Laufbahngruppe nicht durchlaufen werden.

§ 16

Übertragung höher bewerteter Dienstposten

(1) Die Erprobungszeit auf einem höherbewerteten Dienstposten zum Nachweis der Eignung für ein höheres Amt beträgt für Ämter der Besoldungsgruppen

1. A 8 und A 9 mindestens sechs Monate,
2. A 11 bis A 13 mindestens neun Monate,
3. A 14 bis A 16 und der Besoldungsordnung B mindestens ein Jahr.

(2) Auf die Erprobungszeiten nach Absatz 1 werden Zeiten einer vorausgegangenen erfolgreichen Bewährung auf einem Dienstposten mit mindestens gleicher Bewertung oder gleicher Art angerechnet. Während der Erprobungszeit ist die Verleihung des Beförderungsamtes ausgeschlossen, für das die Erprobung durchgeführt wird.

(3) Die Erprobung kann im Rahmen der Probezeit stattfinden, wenn die sonstigen Voraussetzungen nach dieser Verordnung erfüllt sind.

(4) Ergeben sich infolge einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder infolge von Krankheit Fehlzeiten von insgesamt mehr als 90 Kalendertagen, verlängern darüberhinausgehende Fehlzeiten den maßgeblichen Erprobungszeitraum. Beurlaubungen nach § 12 Absatz 3 werden hiervon nicht erfasst. Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Erprobungszeit nur um den Zeitraum einer Beschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit.

(5) Kann die Eignung für den Dienstposten nicht festgestellt werden, ist dessen Übertragung zu widerrufen oder die Erprobungszeit zunächst um höchstens ein weiteres Jahr zu verlängern. Die Feststellung der Eignung oder die Entscheidung nach Satz 1 haben Dienstvorgesetzte schriftlich zu treffen.

(6) Soll einer Beamtin oder einem Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes ein höher bewerteter Dienstposten übertragen werden, auf dem sie oder er die Funktion einer Gruppenführerin oder eines Gruppenführers wahrzunehmen hat, ist bis zum Ende der Erprobungszeit der erfolgreiche Abschluss eines an einer Landesfeuerwehrschule oder vergleichbaren Einrichtung absolvierten Gruppenführungslehrgangs nachzuweisen.

§ 17

Zulassung zum Aufstieg

(1) Beamtinnen und Beamte können zum Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn des feuerwehrtechnischen Dienstes vorgeschlagen werden oder sich bewerben.

(2) Der Entscheidung über eine Zulassung zur Einführung in die nächsthöhere Laufbahn geht ein Auswahlverfahren voraus, in dem die Eignung der Beamtinnen und Beamten unter Berücksichtigung der künftigen Laufbahnaufgaben und der Anforderungen der vorgesehenen Einführung festzustellen ist. Die für die Zulassungsentscheidung zuständige Stelle nach Absatz 3 Satz 1 kann auf der Grundlage der dienstlichen Beurteilungen und sonstiger Anforderungen eine Vorauswahl treffen. Die Eignung der Beamtinnen und Beamten sowie in den Fällen des Satzes 2, wenn nach der Vorauswahl grundsätzlich ein Aufstieg in Betracht kommt, ist mindestens in einer Vorstellung vor einer Auswahlkommission nachzuweisen.

(3) Über die Zulassung zur Einführung in die nächsthöhere Laufbahn entscheidet die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle aufgrund des Vorschlags der Auswahlkommission. Die Entscheidung kann auch Bewerberinnen und Bewerber eines früheren Auswahlverfahrens berücksichtigen, wenn deren Eignungsfeststellung

vergleichbar gestaltet war. Soweit es mit den Zielen des Aufstieges vereinbar ist, soll auch Teilzeitbeschäftigten der Aufstieg ermöglicht werden.

(4) Beamtinnen und Beamte können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen mehrmals an einem Auswahlverfahren teilnehmen. Ist ein Auswahlverfahren nach Satz 1 durch Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nicht geregelt, ist mindestens eine einmalige Wiederholung zuzulassen.

§ 18

Allgemeine Regelungen für den Aufstieg

(1) Bei der Auswahl und Gestaltung der Aufstiegsverfahren sind die Benachteiligungsverbote des § 24 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes zu beachten. Berufsbegleitende und modularisierte Aufstiegsverfahren sollen angeboten werden.

(2) Nach der Zulassung zum Aufstieg werden die Beamtinnen und Beamten nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die Einführung schließt mit der Aufstiegsprüfung ab.

(3) Die Beamtinnen und Beamten verbleiben bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn in ihrer bisherigen Rechtsstellung. Beamtinnen und Beamte, die die Aufstiegsprüfung oder eine Zwischenprüfung, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung der Einführung ist, endgültig nicht bestehen, treten mit der Bekanntgabe der Entscheidung in die Aufgaben ihrer bisherigen Laufbahn zurück.

(4) Ein Amt der neuen Laufbahn darf den Beamtinnen und Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich im Anschluss an die Einführungszeit mindestens sechs Monate in Aufgaben der höheren Laufbahn bewährt haben.

(5) An der Aufstiegsausbildung können auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der in § 1 genannten Stellen teilnehmen, wenn sie über die Befähigung für den mittleren oder gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst verfügen. Sie können nach erfolgreicher Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn die Laufbahn- oder Aufstiegsprüfung ablegen, wenn sie bis zum Abschluss der Aufstiegsausbildung die für die höhere Laufbahn nach § 10 des Landesbeamtengesetzes erforderliche Hochschulausbildung besitzen und die oberste Dienstbehörde sie für eine spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgesehen hat. Die Absätze 1 bis 4 und § 17 sind entsprechend anzuwenden.

(6) Nehmen Beamtinnen und Beamte oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach erfolgreichem Auswahlverfahren für den Aufstieg an einem Vorbereitungsdienst teil, sind die für die Brandoberinspektoranwärterinnen und Brandoberinspektoranwärter oder Brandreferendarinnen und Brandreferendare im Vorbereitungsdienst geltenden Bestimmungen zur Ausbildung und Prüfung entsprechend anzuwenden.

§ 19

Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes

(1) Beamtinnen und Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes können zum Aufstieg für die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes zugelassen werden, wenn sie:

1. geeignet sind,
2. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit von fünf Jahren in einem Amt des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes bewährt haben,
3. einen Gruppenführungslehrgang erfolgreich absolviert haben und
4. höchstens 45 Jahre alt sind.

Bei Beamtinnen und Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, die die Laufbahnprüfung mindestens mit der Note „gut“ bestanden haben, kann die Dienstzeit nach Satz 1 Nummer 2 um ein Jahr verkürzt werden.

(2) Die Beamtinnen und Beamten werden auf Grund eines beim Dienstherrn vorzunehmenden Auswahlverfahrens zum Aufstieg zugelassen und in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die Einführungszeit beträgt 18 Monate. Die Beamtinnen und Beamten verbleiben bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

(3) Nach erfolgreicher Einführung ist die Aufstiegsprüfung abzulegen. Beamtinnen und Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, treten mit der schriftlichen Bekanntgabe über das Nichtbestehen in die Aufgaben ihrer bisherigen Laufbahn zurück.

(4) Sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach § 18 Absatz 5 für den Aufstieg vorgesehen, gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die zu fordernde Dienstzeit um die Dauer der regelmäßigen Probezeit verlängert. Der Zeitraum der Verlängerung nach Satz 1 kann in entsprechender Anwendung des § 12 gekürzt werden, wenn eine Kürzung bei Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Probe hätte erfolgen können.

§ 20

Aufstieg in die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes

(1) Beamtinnen und Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes können zum Aufstieg in die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes zugelassen werden, wenn sie

1. geeignet sind,
2. eine laufbahnrechtliche Dienstzeit von mindestens acht Jahren in einem Amt des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes zurückgelegt haben,
3. ein Beförderungsamts erreicht haben und
4. höchstens 50 Jahre alt sind.

(2) Die Beamtinnen und Beamten werden auf Grund eines beim Dienstherrn vorzunehmenden Auswahlverfahrens zum Aufstieg zugelassen und in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Näheres regeln die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften.

(3) Nach erfolgreicher Einführung ist die Aufstiegsprüfung an dem Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen abzulegen.

(4) Sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach § 18 Absatz 5 für den Aufstieg vorgesehen, gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die erforderliche Dienstzeit um die Dauer der regelmäßigen Probezeit verlängert. Der Zeitraum der Verlängerung nach Satz 1 kann in entsprechender Anwendung des § 12 gekürzt werden, wenn eine Kürzung bei Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Probe hätte erfolgen können. An Stelle des Beförderungsamts nach Absatz 1 Nummer 3 ist eine dem Beförderungsamts vergleichbare Tätigkeit erforderlich.

§ 21

Laufbahnrechtliche Dienstzeiten

(1) Laufbahnrechtliche Dienstzeiten rechnen vom Zeitpunkt der Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Lebenszeit an. Erfolgte vor dem 9. April 2009 die Verleihung eines Amtes vor der Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Lebenszeit, rechnen die Dienstzeiten vom Zeitpunkt der Verleihung des Amtes an. Dienstzeiten, die über die im Einzelfall festgelegte Probezeit hinaus geleistet worden sind, sind anzurechnen. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sind keine laufbahnrechtlichen Dienstzeiten.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 gelten Zeiten des Grundwehrdienstes und von Wehrübungen, des Zivildienstes sowie eines Bundesfreiwilligendienstes als laufbahnrechtliche Dienstzeiten.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 4 gelten als laufbahnrechtliche Dienstzeiten die Zeit

1. eines Urlaubs, wenn der Urlaub für eine Tätigkeit als wissenschaftliche Assistentin oder wissenschaftlicher Assistent oder Geschäftsführerin oder Geschäftsführer bei Fraktionen des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landtages sowie bei kommunalen Spitzenverbänden erteilt oder unter vollständiger oder teilweiser Fortgewährung der Dienstbezüge erteilt wurde, in den übrigen Fällen einer im öffentlichen Interesse liegenden Beurlaubung nur bis zu einer Dauer von insgesamt zwei Jahren,
2. einer Freistellung nach der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung oder einer Beurlaubung nach § 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes.

In den Fällen des Satzes 1 ist § 12 Absatz 3 Satz 2 entsprechend anzuwenden. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 wird jeweils der Zeitraum der tatsächlichen Verzögerung bis zu einem Jahr zugrunde gelegt, insgesamt höchstens bis zu drei Jahren.

- (4) Zeiten, die nach dem Bestehen einer Laufbahnprüfung als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im feuerwehrtechnischen Dienst zurückgelegt worden sind, sollen auf die Dienstzeit angerechnet werden, wenn
1. die Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Probe aus nicht von der Beamtin oder dem Beamten zu vertretenden Gründen unterblieben ist,
 2. die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat und
 3. sie nicht schon auf die Probezeit angerechnet wurden.
- (5) Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit als kommunale Wahlbeamtin oder kommunaler Wahlbeamter, die nach Erwerb einer Laufbahnbefähigung geleistet worden sind, können auf die laufbahnrechtliche Dienstzeit angerechnet werden.

§ 22

Nachteilsausgleich

- (1) Die Verzögerung des beruflichen Werdegangs kann durch eine Beförderung während der Probezeit oder vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit nach § 24 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes ausgeglichen werden, wenn
1. die Beamtin oder der Beamte sich innerhalb von sechs Monaten oder im Falle fester Einstellungstermine zum nächsten Einstellungstermin nach Beendigung der Betreuung oder Pflege oder Abschluss der im Anschluss an die Betreuung oder Pflege begonnenen oder fortgesetzten vorgeschriebenen Ausbildung beworben hat und
 2. diese Bewerbung zur Einstellung geführt hat.
- (2) Als Ausgleich können je Kind die tatsächliche Verzögerung bis zu einem Zeitraum von einem Jahr, bei mehreren Kindern höchstens drei Jahre angerechnet werden. Werden in einem Haushalt mehrere Kinder gleichzeitig betreut, wird für denselben Zeitraum der Ausgleich nur einmal gewährt. Bei einer gleichzeitigen Kinderbetreuung durch mehrere Personen erhält nur eine Person den Ausgleich. Für die Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen kann die tatsächliche Verzögerung bis zu einem Zeitraum von einem Jahr angerechnet werden.
- (3) Für den Ausgleich einer Verzögerung des beruflichen Werdegangs durch Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes sowie gleichgestellte Zeiten, soweit
1. das Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2055), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 2. das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

3. das Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 13 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
4. das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 20h des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung

die Vornahme eines Ausgleichs beruflicher Verzögerungen, die durch die im jeweiligen Dienstverhältnis verbrachten Zeiten eintreten würden, anordnen, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 23

Schwerbehinderte Menschen

- (1) Von schwerbehinderten Menschen darf bei der Einstellung, Übertragung höherwerteter Dienstposten, Beförderung und bei der Zulassung zum Aufstieg nur das Mindestmaß körperlicher Eignung verlangt werden.
- (2) Im Prüfungsverfahren und bei der Erstellung von Leistungsnachweisen sind für schwerbehinderte Menschen die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen vorzusehen. Die fachlichen Anforderungen dürfen nicht geringer bemessen werden.
- (3) Bei der Beurteilung der Leistung schwerbehinderter Menschen ist eine etwaige Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit aufgrund der Behinderung zu berücksichtigen.

§ 24

Teilzeitbeschäftigung

Bei der Anwendung dieser Verordnung sind Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Landes und regelmäßige Arbeitszeiten gleich zu behandeln. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit werden entsprechend ihrem Verhältnis zur hälftigen Beschäftigung berücksichtigt. Die Regelungen über den Vorbereitungsdienst und den Aufstieg bleiben hiervon unberührt.

§ 25

Andere Bewerberinnen und Bewerber, Ausnahmeentscheidungen des Landespersonalausschusses

- (1) Für die Einstellung von anderen Bewerberinnen und Bewerbern gilt § 32 der Laufbahnverordnung.
- (2) Der Landespersonalausschuss kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen von folgenden Vorschriften dieser Verordnung zulassen:
 1. Probezeit, Mindestprobezeit (§ 11),
 2. Beförderungsverbot während der Probezeit, vor Ablauf eines Jahres seit der Beendigung der Probezeit und der ersten Übertragung eines Amtes der nächsthöheren Laufbahngruppe nach einem Aufstieg oder der letzten Beförderung (§ 15 Absatz 2 Satz 2),
 3. Verbot des Überspringens von Ämtern bei Beförderungen (§ 15 Absatz 3 Satz 1) oder
 4. Erprobungszeit für die Übertragung höher bewerteter Dienstposten (§ 16 Absatz 1).

§ 26

Ausschreibung

- (1) Für Einstellungen sind die Bewerberinnen und Bewerber durch öffentliche Stellenausschreibung zu ermitteln. Stellen, die für die Übernahme von bereits vorhandenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in ein Beamtenverhältnis vorgesehen sind, sind innerhalb der Behörde oder Einrichtung auszuschreiben.
- (2) Freie Beförderungsdienstposten sind mindestens innerhalb der Behörde oder Einrichtung auszuschreiben. Ein Beförderungsdienstposten gilt dann nicht als frei, wenn das Amt, das der Beamtin oder dem Beamten verliehen ist, der Wertigkeit des Beförderungsdienstpostens, der ihr oder ihm übertragen ist, noch nicht entspricht; dies gilt auch für die Fälle einer Anhebung des Dienstpostens innerhalb der Laufbahngruppe.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für
 1. Stellen, die mit Beamtinnen und Beamten auf Probe besetzt werden, die aufgrund eines Auswahlverfahrens im Beamtenverhältnis auf Widerruf oder nach § 7 dieser Verordnung im Land Brandenburg ausgebildet wurden und deren Einstellung im Anschluss an die Ausbildung erfolgen soll,
 2. Stellen, die durch Umsetzung oder durch Versetzung, mit denen keine Beförderung verbunden ist oder vorbereitet wird, besetzt werden,
 3. Stellen, die mit Personen besetzt werden, die aufgrund von Rechtsvorschriften einen Anspruch auf Einstellung oder Wiederverwendung haben,
 4. Stellen, die mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern besetzt sind, die im Ergebnis einer öffentlichen Ausschreibung eingestellt wurden, bei der die Möglichkeit einer Berufung in das Beamtenverhältnis in Aussicht gestellt worden war.
- (4) Die obersten Dienstbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen regeln im Übrigen Art und Umfang der Ausschreibungen und ihre Bekanntmachung.
- (5) § 7 des Landesgleichstellungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 27

Übergangsbestimmung

- (1) § 7 findet auch Anwendung auf Ausbildungen außerhalb eines Beamtenverhältnisses, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen worden und noch nicht abgeschlossen sind. Die Ausbildungen müssen nach den zum Zeitpunkt des Beginns der Ausbildung geltenden Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften absolviert worden sein.
- (2) Die Laufbahnordnungsbehörde kann die Entscheidung über den Erwerb der Laufbahnbefähigung nach § 7 Absatz 2 auch rückwirkend treffen, wenn die Ausbildung vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen und mit einer der Laufbahnprüfung entsprechenden Prüfung abgeschlossen worden ist. Die Ausbildungsinhalte müssen nach den zum Zeitpunkt der Ausbildung geltenden Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften absolviert worden sein. Die Laufbahnbefähigung gilt als zu dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erteilt, wenn die Laufbahnordnungsbehörde keinen anderen Zeitpunkt festsetzt.

Artikel 2

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Brandenburg

(Ausbildungs- und Prüfungsordnung höherer feuerwehrtechnischer Dienst – APOhDFeu)

§ 1

Anzuwendendes Recht

Für die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Brandenburg gilt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung Feuerwehr für die Laufbahngruppe 2.2 – VAP2.2-Feu) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 2021 (GV. NRW. S. 730) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.

§ 2

Befähigung

Durch die Ableistung des Vorbereitungsdienstes und das Bestehen der Laufbahnprüfung wird die Befähigung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst erworben. Ein Anspruch auf Beschäftigung im öffentlichen Dienst wird dadurch nicht begründet.

§ 3

Bewerbungen

- (1) Bewerbungen sind an die Einstellungsbehörden zu richten.
- (2) Der Bewerbung sind beizufügen:
 1. die Geburtsurkunde, bei Verheirateten auch die Heiratsurkunde und bei durch eingetragene Lebenspartnerschaft Verbundenen auch die Lebenspartnerschaftsurkunde,
 2. ein Nachweis über die Rechtsstellung als Deutsche oder Deutscher im Sinne des Grundgesetzes oder über die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union,
 3. ein Lebenslauf,
 4. Schulabschlusszeugnisse,
 5. Zeugnisse und Nachweise über die in § 4 geforderten Abschlüsse,
 6. Zeugnisse und Nachweise über die Tätigkeit, insbesondere über eine Berufsausbildung oder Berufstätigkeit vor, während und nach dem Studium,
 7. eine Erklärung, ob gegen die Bewerberin oder den Bewerber wegen des Verdachts einer Straftat ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
 8. eine Erklärung über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse,
 9. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis, nicht älter als drei Monate,
 10. ein Lichtbild, nicht älter als ein Jahr, und

11. ein Antrag auf Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst, sofern anrechnungsfähige Zeiten in Betracht kommen.
- (3) Bei der Entscheidung über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst muss ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorliegen, das nicht älter als drei Monate sein soll. Das Führungszeugnis ist durch die Bewerberin oder den Bewerber bei der Meldebehörde zur Vorlage bei der Einstellungsbehörde zu beantragen. Die Einstellungsbehörde kann weitere für die Einstellung notwendige Unterlagen anfordern.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen zum Brandreferendariat

- (1) In das Brandreferendariat im Land Brandenburg kann eingestellt werden, wer ein mit einem Mastergrad abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss in einer für den feuerwehrtechnischen Dienst geeigneten Fachrichtung erworben hat. Im Übrigen finden für die Zulassung und Einstellung in den Vorbereitungsdienst das Landesbeamtengesetz und die Feuerwehrlaufbahnverordnung des Landes Brandenburg Anwendung.
- (2) § 5 der Ausbildungsverordnung Feuerwehr für die Laufbahngruppe 2.2 findet keine Anwendung.

§ 5

Dauer des Vorbereitungsdienstes

Soweit in § 6 Absatz 2 der Ausbildungsverordnung Feuerwehr für die Laufbahngruppe 2.2 auf die Regelungen der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen verwiesen wird, finden diese Anwendung in der Fassung der vorgenannten Verordnung vom 15. März 2017, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Juni 2021 (GV. NRW. S. 730).

§ 6

Ausbildungsbehörden, Ausbildungsleitung

- (1) Ausbildungsbehörden sind das Land Brandenburg, die Landkreise mit mindestens einer Person, die die Befähigung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst besitzt, und die Gemeinden und Gemeindeverbände mit Berufsfeuerwehr oder Freiwilliger Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften.
- (2) § 8 Absatz 1 der Ausbildungsverordnung Feuerwehr für die Laufbahngruppe 2.2 gilt mit der Maßgabe, dass die zur Ausbildungsleitung bestellten Personen über die Laufbahnbefähigung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst verfügen müssen. § 8 Absatz 3 Satz 1 der Ausbildungsverordnung Feuerwehr für die Laufbahngruppe 2.2 gilt mit der Maßgabe, dass die bestellten Betreuerinnen und Betreuer über die Befähigung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen müssen.

§ 7

Ausbildungsstellen

- (1) Ausbildungsstellen sind das Institut der Feuerwehr des Landes Nordrhein-Westfalen, das Land Brandenburg, die Berufsfeuerwehren und Freiwilligen Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften, sowie die sich aus der Ausbildungsverordnung Feuerwehr für die Laufbahngruppe 2.2, insbesondere aus deren Anlage 1 ergebenden Stellen.
- (2) Die Ausbildungsbehörde weist die Brandreferendarinnen und Brandreferendare den Ausbildungsstellen zu.
- (3) Einer Ausbildungsstelle dürfen nur so viele Personen zugewiesen werden, wie sich mit dem Ziel einer gründlichen Ausbildung vereinbaren lässt.

(4) § 11 Absatz 1 Satz 2 der Ausbildungsverordnung Feuerwehr für die Laufbahngruppe 2.2 gilt mit der Maßgabe, dass die ausbildende Feuerwehr auch eine Brandschutzdienststelle im Sinne des § 32 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes sein kann.

§ 8

Aufstiegsausbildung

Unter der beruflichen Entwicklung nach Teil 3 der Ausbildungsverordnung Feuerwehr für die Laufbahngruppe 2.2 ist die Aufstiegsausbildung im Sinne des § 20 der Feuerwehrlaufbahnverordnung zu verstehen. Die Beförderungsprüfung nach § 32 Absatz 3 der Ausbildungsverordnung Feuerwehr für die Laufbahngruppe 2.2 stellt die Aufstiegsprüfung im Sinne des § 20 Absatz 3 der Feuerwehrlaufbahnverordnung dar.

Artikel 3

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst vom 6. März 2000 (GVBl. II S. 82), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Zulassungsvoraussetzungen zum Vorbereitungsdienst“.
 - b) Die bisherige Angabe zu § 5 wird die Angabe zu § 6.
 - c) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Ausbildungsleitung, Ausbildende“.
 - d) Der Angabe zu § 25 wird ein Komma und das Wort „Laufbahnbefähigung“ angefügt.
 - e) Die Angabe zu § 29 wird der Angabe zu § 30 vorangestellt und wie folgt gefasst:

„§ 29 Übergangsvorschrift“.
 - f) Die Angabe zur Anlage wird wie folgt gefasst:

„Ausbildungsrahmenplan für die Ausbildung im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für den Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Gemeinden und Gemeindeverbände.“

- cc) Nummer 3 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 werden vor den Wörtern „einen Bewerber“ die Wörter „eine Bewerberin oder“ und vor den Wörtern „dem Bewerber“ die Wörter „der Bewerberin oder“ eingefügt.
4. In § 3 Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Feuerwehrlaufbahnverordnung“ durch die Wörter „über die Ausbildung nach § 5 Nummer 2“ ersetzt.
5. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „Bewerberinnen oder“ eingefügt.
- b) In Satz 4 werden vor dem Wort „Bewerber“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.
6. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5

Zulassungsvoraussetzungen zum Vorbereitungsdienst

In den Vorbereitungsdienst des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes kann eingestellt werden, wer mindestens

1. die Berufsbildungsreife, den erfolgreichen Besuch einer Hauptschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist,
 2. eine Gesellenprüfung in einem für den feuerwehrtechnischen Dienst geeigneten Handwerk abgelegt hat oder eine andere förderliche Berufsausbildung abgeschlossen hat und
 3. erfolgreich an einem Auswahlverfahren gemäß § 4 Absatz 2 teilgenommen hat.“
7. Der bisherige § 5 wird § 6.
8. Der bisherige § 6 wird aufgehoben.
9. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Dauer des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst umfasst die Ausbildung und die Prüfung. Er dauert in der Regel zwölf Monate.
- (2) Der Vorbereitungsdienst kann durch Anrechnung von Zeiten verkürzt werden, die die Anwärterin oder der Anwärter bereits bei einem anderen Dienstherrn in einem gleichwertigen Vorbereitungsdienst für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst oder im Rahmen einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz zur Werkfeuerwehrfrau oder zum Werkfeuerwehrmann abgeleistet hat. Dabei sollen Leistungsnachweise vorgelegt werden. Erfolgt eine Anrechnung gemäß Satz 1, entscheidet die Einstellungsbehörde über die Verwendung der Anwärterin oder des Anwärters während der aufgrund der Anrechnung freiwerdenden Ausbildungszeiten.
- (3) Wird die Ausbildung wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen unterbrochen, können Ausbildungsabschnitte gekürzt oder verlängert und Abweichungen vom Ausbildungsplan zugelassen werden, um eine zielgerichtete Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes zu ermöglichen.
- (4) Der Vorbereitungsdienst ist im Einzelfall zu verlängern, wenn die Ausbildung
 1. wegen einer länger als sechs Wochen andauernden Krankheit in einem fachtheoretischen Ausbildungsabschnitt,

2. wegen einer Abwesenheit von mehr als der Hälfte der Zeit in einem berufspraktischen Ausbildungsabschnitt,
3. wegen eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), das durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
4. wegen einer Elternzeit nach den §§ 15 und 16 des Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder
5. aus anderen zwingenden Gründen

unterbrochen wurde und die zielgerichtete Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes nicht gewährleistet ist.

(5) Der Vorbereitungsdienst kann in den Fällen des Absatzes 4 Nummer 1 und 4 bis zu 24 Monaten verlängert werden. Die betroffene Person ist vorher anzuhören. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von Satz 1 zugelassen werden.

(6) Entscheidungen nach den Absätzen 2 bis 5 trifft die Einstellungsbehörde im Einvernehmen mit der Laufbahnordnungsbehörde.

(7) Der Vorbereitungsdienst verlängert sich um die Dauer der Ausbildung nach § 11 Absatz 3 und 5. Er verlängert sich auch in dem Maße, in dem sich die Ausbildung gemäß § 28 Absatz 1 verlängert.

(8) Die Einstellungsbehörde kann im Einvernehmen mit dem für das öffentliche Dienstrecht der Feuerwehren zuständigen Ministerium den Vorbereitungsdienst zur Förderung des Spitzensports im Einzelfall verlängern.“

10. In § 8 werden die Wörter „den Beamten“ gestrichen.
11. § 9 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. die Gemeinden und Gemeindeverbände mit Berufsfeuerwehr oder Freiwilliger Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften.“
12. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Ausbildungsleitung, Ausbildende

(1) Die Leitung der Ausbildungsbehörde bestellt eine Ausbildungsleiterin oder einen Ausbildungsleiter (Ausbildungsleitung). Die Ausbildungsleitung muss mindestens die Befähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst besitzen.

(2) Die Ausbildungsleitung hat die praktische Ausbildung und die theoretische Unterweisung zu ordnen und zu überwachen. Sie beurteilt die Anwärterinnen und Anwärter einen Monat vor dem ersten Prüfungstermin abschließend unter Berücksichtigung der Noten der schriftlichen Leistungsnachweise (§ 12) und der Leistungen in dem Ausbildungsabschnitt (§ 13). Die Einstellungsbehörde ist über die Beurteilung in Kenntnis zu setzen.

(3) Für die praktische Ausbildung in den einzelnen Ausbildungsstellen sind Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes oder vergleichbare Beschäftigte als Ausbildende zu bestellen, die mindestens den Führungsllehrgang I (Gruppenführungslehrgang B3) abgeschlossen haben müssen.

(4) Die ausbildende Person unterweist die Anwärterin oder den Anwärter in der praktischen Ausbildung und leitet sie oder ihn an. Sie informiert die Anwärterin oder den Anwärter über den Stand der Ausbildung und wirkt bei der Beurteilung mit.“

13. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Ausbildung gliedert sich in die Feuerwehr-Grundausbildung und die sich anschließende berufspraktische Ausbildung.“
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Ausbildung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Ausbildungsleiter“ durch die Wörter „Die Ausbildungsleitung“ und die Wörter „dem auszubildenden Beamten“ durch die Wörter „den Anwärterinnen und Anwärtern“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 eingefügt.
- „(3) Im Rahmen der Laufbahnausbildung wird eine Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter absolviert, es sei denn, eine entsprechende oder höhere Qualifikation, insbesondere zur Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistenten, zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter, wird nachgewiesen.
- (4) Die Anwärterin oder der Anwärter wird für die Ausbildung nach Absatz 3 durch die Einstellungsbehörde im Wege der Abordnung oder Zuweisung an eine geeignete Ausbildungsstelle entsandt.
- (5) Bestandteil der Laufbahnausbildung ist der Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse C, es sei denn, eine entsprechende Fahrerlaubnis wird nachgewiesen.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6.
14. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der auszubildende Beamte hat“ durch die Wörter „Die Anwärterinnen und Anwärter haben“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Leiter“ durch die Wörter „Die Leitung“ und die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
- cc) Satz 5 wird wie folgt gefasst:
- „Sie sind von der unterrichtenden Person mit Noten nach § 19 zu bewerten.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Ausbildungsleiter“ durch die Wörter „Die Ausbildungsleitung“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Ein Anwärter, dessen“ durch die Wörter „Anwärterinnen und Anwärter, deren“ und das Wort „hat“ durch das Wort „haben“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 werden vor den Wörtern „dem Anwärter“ die Wörter „der Anwärterin oder“ und vor den Wörtern „der Anwärter“ die Wörter „die Anwärterin oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „dem Beamten“ durch die Wörter „der Anwärterin oder dem Anwärter“ ersetzt.
15. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Berufsfeuerwehr“ die Wörter „oder Freiwilligen Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Berufsfeuerwehr“ die Wörter „oder Freiwilligen Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften“ und vor dem Wort „Anwärter“ die Wörter „Anwärterinnen und“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die in jedem Teilabschnitt erbrachten Leistungen sind von der ausbildenden Person gemäß § 19 zu beurteilen. In den jeweils nächsten Teilabschnitt darf nur überwiesen werden, wer die Leistungen in dem vorhergehenden Abschnitt mindestens mit der Note „ausreichend“ erbracht hat. Wird ein Teilabschnitt mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ bewertet, ist die Anwärterin oder der Anwärter aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Ausbildungsleiter“ durch die Wörter „Die Ausbildungsleitung“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „dem Beamten“ durch die Wörter „der Anwärterin oder dem Anwärter“ ersetzt.
16. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Zweck, Ziel

Die Laufbahnprüfung dient der Feststellung der Befähigung der Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes. Sie sollen nachweisen, dass sie die erforderlichen Fachkenntnisse erworben haben und in der Lage sind, diese in den Aufgaben der Laufbahn praxisbezogen anzuwenden.“

17. In § 15 werden die Absätze 2 und 3 wie folgt gefasst:
- „(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
1. als Vorsitzende oder Vorsitzender die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsbehörde oder deren Stellvertretung,
 2. als Beisitzerin oder Beisitzer eine Person, die über die Befähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst verfügt, einer in § 9 Absatz 1 genannten Behörde und
 3. als weitere Beisitzerin oder Beisitzer eine Person mit der Befähigung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst, die den Führungslehrgang I (Gruppenführungslehrgang B3) bestanden hat.
- (3) Eine Person nach Absatz 2 Nummer 2 oder 3 soll Bedienstete oder Bediensteter einer der in § 2 Nummer 2 genannten Behörden sein. Für jede Beisitzerin oder jeden Beisitzer sind ein oder mehrere Vertreterinnen oder Vertreter zu berufen. Die Ausbildungsbehörde bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von vier Jahren. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Scheidet ein Mitglied oder dessen Vertretung aus dem Prüfungsausschuss aus, so ist für den Rest der Zeit, für die der Prüfungsausschuss bestellt worden ist, eine Nachfolge zu benennen.“
18. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Der“ wird durch die Wörter „Die oder der“ ersetzt.
- bb) Vor dem Wort „Anwärter“ werden die Wörter „Anwärterinnen oder“ eingefügt.
- cc) Vor dem Wort „wurde“ werden die Wörter „und der Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse C gemäß § 11 Absatz 5 nachgewiesen“ eingefügt.

- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „die Anwärterin oder“ eingefügt.
19. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird das Wort „Anwärter“ durch das Wort „Prüfling“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann der Ausbildungsleitung oder anderen Personen, bei denen ein dienstliches Interesse vorliegt, gestatten, beobachtend bei der mündlichen und praktischen Prüfung anwesend zu sein. Beauftragte der Laufbahnordnungsbehörde sind berechtigt, an den Prüfungen beobachtend teilzunehmen. Teilnahmerechte der Personalvertretung bleiben unberührt.“
- c) In Absatz 4 wird das Wort „Anwärter“ durch das Wort „Prüfling“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 wird das Wort „Anwärter“ durch das Wort „Prüfling“ ersetzt und nach dem Wort „Genehmigung“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
- e) In Absatz 6 Satz 1 werden das Wort „Anwärter“ durch das Wort „Prüfling“ und das Wort „vom“ durch die Wörter „von der oder dem“ ersetzt.
- f) In den Absätzen 7 und 8 wird jeweils das Wort „Anwärter“ durch das Wort „Prüfling“ ersetzt.
20. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird in den Sätzen 1 und 2 jeweils das Wort „Anwärter“ durch das Wort „Prüfling“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 4 werden vor dem Wort „einen“ die Wörter „eine weitere Ärztin oder“ eingefügt.
21. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Anwärter“ durch das Wort „Prüflinge“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Anwärter“ durch das Wort „Prüfling“ ersetzt.
22. § 21 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „dem Vorsitzenden oder dem von diesem“ durch die Wörter „der oder dem Vorsitzenden oder einem von ihr oder ihm“ ersetzt.
23. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Arbeiten sind von zwei Personen, die Mitglieder des Prüfungsausschusses sein sollen, gemäß § 19 zu bewerten (Erst- und Zweitkorrektur).“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Prüflinge, deren Prüfungsarbeiten mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet werden, sind zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen und haben die Laufbahnprüfung nicht bestanden. Sie erhalten hierüber eine schriftliche Mitteilung durch die Prüfungsbehörde, die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.“

24. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Anwärter“ durch das Wort „Prüfling“ ersetzt und vor dem Wort „Feuerwehrmann“ die Wörter „Feuerwehrfrau oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Anwärter“ durch das Wort „Prüfling“ ersetzt.

25. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Das Wort „Er“ wird durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.
 - bbb) Die Wörter „der Anwärter“ werden durch die Wörter „die Prüflinge“ ersetzt.
 - ccc) Das Wort „wird“ wird durch das Wort „werden“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „jedes einzelnen Anwärters soll“ durch die Wörter „soll für jeden Prüfling“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Anwärtern“ durch das Wort „Prüflingen“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Stimmhaltung ist“ durch die Wörter „Stimmhaltungen sind“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 wird das Wort „Anwärter“ durch das Wort „Prüfling“ ersetzt.

26. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Gesamtergebnis“ ein Komma und das Wort „Laufbahn-
befähigung“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 wird das Wort „Anwärter“ durch das Wort „Prüfling“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Ausbildungszeit“ durch das Wort „Ausbildungszeit“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 bis 6 ersetzt:

„(4) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn jede der in § 17 Absatz 1 Satz 2 vorgeschriebenen Prüfungen mit mindestens der Note „ausreichend“ und die vorgeschriebenen Leistungs- und Befähigungsnachweise mit „bestanden“ bewertet wurden.“

(5) Wird die Ausbildung nach § 11 Absatz 3 erst nach Durchführung der Laufbahnprüfung absolviert, ist die Laufbahnprüfung abweichend von Absatz 4 erst mit dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter bestanden.

(6) Mit Bestehen der Laufbahnprüfung erwerben die Anwärterinnen und Anwärter außer in den Fällen des § 7 Absatz 2 Satz 1 der Feuerwehrlaufbahnverordnung die Laufbahnbefähigung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst.“

27. In § 26 Satz 1 und § 27 Satz 1 wird jeweils das Wort „Anwärter“ durch das Wort „Prüfling“ ersetzt.
28. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Anwärter“ die Wörter „Anwärterinnen oder“ eingefügt.
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Wird von der Möglichkeit der Wiederholung der Laufbahnprüfung nach Absatz 2 kein Gebrauch gemacht, so ist die Laufbahnprüfung am Tage des Zugangs der schriftlichen Erklärung, dass eine Wiederholung nicht gewünscht wird, nach Absatz 2 Satz 1, spätestens aber zum Zeitpunkt des Ablaufs der in Absatz 2 Satz 1 genannten Frist endgültig nicht bestanden.“
29. Dem § 30 wird § 29 vorangestellt und wie folgt gefasst:

„§ 29

Übergangsvorschrift

Ausbildungen, die vor dem 7. Oktober 2022 begonnen wurden, richten sich nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften dieser Verordnung.“

30. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a) Nach dem Wort „Anlage“ wird im Klammerzusatz die Angabe „129“ durch die Angabe „12“ ersetzt.
 - b) In der Überschrift werden die Wörter „als Brandmeisteranwärter“ durch die Wörter „im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst“ ersetzt.
 - c) Im Eingangssatz werden die Wörter „des Brandmeisteranwärters“ durch die Wörter „der Brandmeisteranwärterinnen und Brandmeisteranwärter“ ersetzt.
 - d) In dem Abschnitt „Ausbildungsabschnitt 2“ werden vor den Wörtern „den Anwärter“ die Wörter „die Anwärterin oder“ eingefügt.
 - e) In der Bemerkung werden die Wörter „hat der Anwärter“ durch die Wörter „haben die Anwärterinnen und Anwärter“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener feuerwehrtechnischer Dienst

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener feuerwehrtechnischer Dienst vom 30. Mai 2008 (GVBl. II S. 206), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 43 S. 25) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Zulassungsvoraussetzungen zum Vorbereitungsdienst“.
 - b) In der Angabe zu § 10 wird das Wort „Ausbildungsleiter“ durch das Wort „Ausbildungsleitung“ ersetzt.

- c) In der Angabe zu § 20 wird das Wort „Schriftführer“ durch das Wort „Schriftführung“ ersetzt.
 - d) Die Angabe zu § 38 wird wie folgt gefasst:
„§ 38 Übergangsvorschrift“.
 - e) Die bisherige Angabe zu § 38 wird die Angabe zu § 39.
 - f) In der Angabe zu Anlage 1 werden vor dem Wort „Brandoberinspektoranwärter“ die Wörter „Brandoberinspektoranwärterin oder“ eingefügt.
 - g) In der Angabe zu Anlage 3 wird das Wort „Brandoberinspektorenlehrgang“ durch die Angabe „Führungslehrgang II“ ersetzt.
 - h) Die Angabe zu Anlage 4 wird wie folgt gefasst:
„Anlage 4 Lehrplan für den Führungslehrgang II“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„In den Fällen des § 7 Absatz 2 Satz 1 der Feuerwehrlaufbahnverordnung wird die Laufbahnbefähigung durch die Feststellung der Laufbahnordnungsbehörde erworben.“
 - b) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „dadurch“ durch die Wörter „durch den Erwerb der Laufbahnbefähigung“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. die Gemeinden und Gemeindeverbände.“
 - bb) Nummer 4 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 werden vor den Wörtern „einen Bewerber“ die Wörter „eine Bewerberin oder“ eingefügt und die Wörter „dem Bewerber“ gestrichen.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden vor dem Wort „Deutscher“ die Wörter „Deutsche oder“ eingefügt.
 - bb) Die Nummern 4 und 5 werden wie folgt gefasst:
„4. Schulabschlusszeugnisse,
5. Zeugnisse und Nachweise über die in § 5 geforderten Abschlüsse.“

- cc) In Nummer 6 werden die Wörter „beglaubigte Abschriften von Zeugnissen und Nachweisen“ durch die Wörter „Zeugnisse und Nachweise“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 7 werden die Wörter „des Bewerbers“ gestrichen und das Wort „ihn“ durch die Wörter „die Bewerberin oder den Bewerber“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden vor den Wörtern „den Bewerber“ die Wörter „die Bewerberin oder“ eingefügt.
6. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Zulassungsvoraussetzungen zum Vorbereitungsdienst

In den Vorbereitungsdienst des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes kann eingestellt werden, wer ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss in einer für den feuerwehrtechnischen Dienst geeigneten Fachrichtung erworben hat und erfolgreich an einem Auswahlverfahren teilgenommen hat, das hinsichtlich der körperlichen Eignungen Sportübungen zu enthalten hat.“

- 7. In § 6 werden nach dem Wort „dauert“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.
- 8. In § 7 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Brandoberinspektorenlehrganges“ durch die Angabe „Führungslehrgangs II“ ersetzt.
- 9. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Der Anwärter ist“ durch die Wörter „Die Anwärterinnen und Anwärter sind“ ersetzt und die Wörter „eines Beamten“ gestrichen.
- 10. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Wörter „die Gruppenführerausbildung“ durch die Wörter „den Führungslehrgang I“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird das Wort „Brandoberinspektorenlehrgang“ durch die Angabe „Führungslehrgang II“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Aufstiegsbeamte“ die Wörter „Aufstiegsbeamtinnen und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „dem auszubildenden Beamten“ durch die Wörter „den Anwärterinnen und Anwärtern“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Brandoberinspektorenlehrgang“ durch die Angabe „Führungslehrgang II“ ersetzt.
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Brandoberinspektorenlehrgang“ durch die Angabe „Führungslehrgang II“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nummer 4 werden die Wörter „der Brandinspektoranwärter“ durch die Wörter „die Anwärterin oder der Anwärter“ ersetzt.

- e) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Brandoberinspektorenlehrgang“ durch die Angabe „Führungslehrgang II“ ersetzt.

11. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Ausbildungsbehörden, Ausbildungsleitung

(1) Ausbildungsbehörden sind:

1. die Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz des Landes Brandenburg,
2. die Landkreise mit mindestens einer Beamtin oder einem Beamten des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes oder vergleichbar qualifizierten Tarifbeschäftigten und
3. die Gemeinden und Gemeindeverbände mit Berufsfeuerwehr oder freiwilliger Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften.

(2) Die Leitung der Ausbildungsbehörde bestellt eine Person zur Ausbildungsleitung, die mindestens die Befähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst besitzt. Die Ausbildungsleitung organisiert und überwacht die Durchführung der Ausbildung während des Vorbereitungsdienstes.“

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ausbildungsstellen sind die Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz, die Berufsfeuerwehren und freiwilligen Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften.“

b) In den Absätzen 2 und 3 werden jeweils vor dem Wort „Anwärter“ die Wörter „Anwärterinnen und“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „ist der“ durch die Wörter „sind die Anwärterinnen und“ und die Wörter „den Leiter“ durch die Wörter „die Leitung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „ein anderer Bediensteter“ durch die Wörter „eine andere Person, die der Ausbildungsstelle angehört,“ ersetzt.

13. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Anwärter wird“ durch die Wörter „Die Anwärterinnen und Anwärter werden“ und die Wörter „eines Beamten“ durch die Wörter „der Laufbahn“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden vor den Wörtern „jeden Anwärter“ die Wörter „jede Anwärterin und“ eingefügt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „Der Anwärter“ durch die Wörter „Die Anwärterin oder der Anwärter“ und das Wort „Brandoberinspektorenlehrgang“ durch die Angabe „Führungslehrgang II“ ersetzt.

14. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Der Anwärter führt“ durch die Wörter „Die Anwärterinnen und Anwärter führen“ und das Wort „legt“ durch das Wort „legen“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „den Ausbildungsleiter“ durch die Wörter „die Ausbildungsleitung“ ersetzt.

15. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden vor den Wörtern „des Anwärter“ die Wörter „der Anwärterin oder“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „der Anwärter“ durch die Wörter „sie oder er“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 werden die Wörter „des Anwärter“ gestrichen.
16. In § 16 Absatz 2 werden vor den Wörtern „der Anwärter“ die Wörter „die Anwärterin oder“ eingefügt.
17. In § 17 Absatz 1 wird das Wort „Anwärter“ durch das Wort „Prüfling“ ersetzt.
18. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden vor dem Wort „Prüfer“ die Wörter „Prüferinnen oder“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - „(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 - 1. die Leiterin oder der Leiter der Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person mit der Befähigung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 - 2. eine Person mit der Befähigung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst einer Berufsfeuerwehr oder einer Freiwilligen Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften als Beisitzerin oder Beisitzer und
 - 3. zwei Personen mit der Befähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst als Beisitzerin oder Beisitzer.“
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „ein Stellvertreter“ durch die Wörter „eine Stellvertretung“ ersetzt.
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „der Vorsitzende“ die Wörter „die oder“ eingefügt und die Wörter „sein Stellvertreter“ durch die Wörter „deren Stellvertretung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden vor den Wörtern „des Vorsitzenden“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
19. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Schriftführung

Die Prüfungsbehörde bestellt eine Person, die die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bei der Vorbereitung und Durchführung der Laufbahnprüfung unterstützt und über den Verlauf der Prüfung sowie über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses eine Niederschrift fertigt.“

20. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Anwärter hat“ durch die Wörter „Die Anwärterinnen und Anwärter haben“ und das Wort „seines“ durch das Wort „des“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“, die Wörter „dem Ausbildungsleiter“ durch die Wörter „der Ausbildungsleitung“ und die Wörter „als Beobachter“ durch das Wort „beobachtend“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „als Beobachter“ durch das Wort „beobachtend“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird das Wort „Teilnehmerrechte“ durch das Wort „Teilnahmerechte“ ersetzt.

21. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Vorsitzende“ durch die Wörter „Die oder der Vorsitzende“ und die Wörter „Erstprüfer und die Zweitprüfer“ durch die Wörter „mit der Erst- und Zweitprüfung beauftragten Personen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden vor den Wörtern „einem Vorsitzenden“ die Wörter „einer oder“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Aufsicht in der schriftlichen Prüfung führt die mit der Schriftführung beauftragte Person oder eine andere durch die Prüfungsbehörde beauftragte Person. Die aufsichtsführende Person fertigt über den Ablauf der schriftlichen Prüfung eine Niederschrift.“

22. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden vor dem Wort „Prüfer“ die Wörter „Prüferinnen und“ eingefügt.
- b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Die Prüflinge haben ihre Arbeiten mit einer für sämtliche Aufgaben gleichen Kennziffer zu versehen. Die Kennziffern verlost die mit der Schriftführung beauftragte Person vor Beginn der schriftlichen Prüfung. Sie hat eine Liste über die Kennziffern der einzelnen Prüflinge anzufertigen, die in einem Umschlag zu verschließen und versiegeln ist. Die Liste darf den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und den Prüferinnen und Prüfern nicht vor Abschluss der Bewertung der schriftlichen Arbeiten bekannt gegeben werden.

(4) Die Prüfungsarbeiten sind spätestens mit Ablauf der Bearbeitungszeit bei der aufsichtsführenden Person abzugeben. Nach Ablauf der Bearbeitungszeit stellt sie fest, welche Prüflinge keine Arbeit abgegeben haben und vermerkt dies in der Prüfungsniederschrift.“

23. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Erst- und Zweitprüfer“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Prüfer“ die Wörter „Prüferinnen und“ eingefügt.
 - bb) Die Sätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„Bei größeren Abweichungen setzt der Prüfungsausschuss im Rahmen der Vorschläge der Prüferinnen und Prüfer die Punktzahl fest, sofern diese sich nicht einigen oder bis auf zwei Punkte annähern. Zwischenpunktzahlen sind nicht zulässig. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.“

- c) In Absatz 3 werden die Wörter „der Prüfungsteilnehmer“ durch die Wörter „ein Prüfling“ ersetzt.

24. In § 25 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Prüfungsteilnehmer“ durch das Wort „Prüfling“ ersetzt.

25. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Prüfungsteilnehmer“ durch das Wort „Prüfling“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Kandidaten“ durch das Wort „Prüfling“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Prüfungsteilnehmer“ durch das Wort „Prüflinge“ ersetzt.

26. In § 28 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsteilnehmers“ durch das Wort „Prüflings“ ersetzt.
27. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens die Durchschnittspunktzahl 5,00 erreicht hat und nicht mehr als eine Einzelprüfung aus den Prüfungsteilen mit einer Note schlechter als „ausreichend“ bewertet wurde.“
 - b) In Absatz 6 werden das Wort „Prüfungsteilnehmer“ durch das Wort „Prüfling“ ersetzt und vor den Wörtern „den Vorsitzenden“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
28. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden vor dem Wort „Prüfer“ die Wörter „Prüferinnen und“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 3 wird das Wort „Prüfungsteilnehmer“ durch das Wort „Prüflinge“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „vom Vorsitzenden“ durch die Wörter „von der oder dem Vorsitzenden“ und die Wörter „vom Schriftführer“ durch die Wörter „von der mit der Schriftführung beauftragten Person“ ersetzt.
29. In § 32 Absatz 2 wird das Wort „vom“ durch die Wörter „von der Leiterin oder dem“ ersetzt.
30. In § 33 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 wird jeweils das Wort „Prüfungsteilnehmer“ durch das Wort „Prüfling“ ersetzt.
31. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Prüfungsteilnehmer“ durch das Wort „Prüfling“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „der Vorsitzende“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Prüfungsteilnehmer“ durch das Wort „Prüfling“ ersetzt.
32. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Wurde die Laufbahnprüfung nicht bestanden, so kann diese einmalig beim nächsten Termin wiederholt werden.“
 - b) In Absatz 2 werden vor den Wörtern „der Anwärter“ die Wörter „die Anwärterin oder“ eingefügt.
33. In § 36 Satz 2 wird das Wort „Prüfungsteilnehmer“ durch die Wörter „Die Prüflinge“ ersetzt.
34. § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37

Aufstieg

Zum Aufstieg für die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes kann zugelassen werden, wer die Voraussetzungen nach den §§ 17 bis 20 der Feuerwehrlaufbahnverordnung erfüllt. Für die Aufstiegsausbildung gilt Anlage 2. Die Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnitts dieser Verordnung gelten entsprechend.“

35. Nach der Überschrift des Abschnittes 5 wird folgender § 38 eingefügt:

„§ 38

Übergangsvorschrift

Ausbildungen, die vor dem 7. Oktober 2022 begonnen wurden, richten sich nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften dieser Verordnung.“

36. Der bisherige § 38 wird § 39.
37. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- In dem Verweis wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - In der Überschrift werden vor dem Wort „Brandoberinspektoranwärter“ die Wörter „Brandoberinspektoranwärterin oder“ eingefügt.
 - In dem Abschnitt „II. Ausbildungsabschnitt“ wird in Spalte 1 das Wort „B3-Lehrgang“ durch die Wörter „Führungslehrgang I (B3-Lehrgang)“ ersetzt.
 - In dem Abschnitt „III. Ausbildungsabschnitt“ wird das Wort „Brandoberinspektorenlehrgang“ durch die Angabe „Führungslehrgang II“ ersetzt.
38. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- In dem Verweis wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - In den Abschnitten „I. Ausbildungsabschnitt“ und „II. Ausbildungsabschnitt“ werden jeweils vor dem Wort „Führer“ die Wörter „Führerin oder“ eingefügt.
 - In dem Abschnitt „IV. Ausbildungsabschnitt“ werden vor dem Wort „Führer“ die Wörter „Führerin oder“ und vor dem Wort „Zugführer“ die Wörter „Zugführerin oder“ eingefügt.
 - In dem Abschnitt „V. Ausbildungsabschnitt“ wird das Wort „Brandoberinspektorenlehrgang“ durch die Angabe „Führungslehrgang II“ ersetzt.
 - In dem Abschnitt „Anmerkung“ wird in Nummer 2 Satz 2 das Wort „Brandoberinspektorenlehrganges“ durch die Angabe „Führungslehrgangs II“ ersetzt.
39. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- In dem Verweis wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - In der Überschrift wird das Wort „Brandoberinspektorenlehrgang“ durch die Angabe „Führungslehrgang II“ ersetzt.
40. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:
- In dem Verweis wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - In der Überschrift werden die Wörter „die Brandoberinspektorenausbildung“ durch die Wörter „den Führungslehrgang II“ ersetzt.
 - In den Nummern 1.1 bis 2.2 werden jeweils vor dem Wort „Lehrgangsteilnehmer“ die Wörter „Lehrgangsteilnehmerinnen und“ eingefügt.
 - In Nummer 2.3 werden vor dem Wort „Lehrgangsteilnehmer“ die Wörter „Lehrgangsteilnehmerinnen und“ eingefügt und die Wörter „Ausbildern und Ausbildungsteilnehmern sowie Ausbildungsteilnehmern“ durch die Wörter „Ausbildenden und Auszubildenden sowie den Auszubildenden“ ersetzt.

- e) In den Nummern 2.4 bis 5.5 werden jeweils vor dem Wort „Lehrgangsteilnehmer“ die Wörter „Lehrgangsteilnehmerinnen und“ eingefügt.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrlaufbahnverordnung vom 24. Oktober 2011 (GVBl. II Nr. 68), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. Dezember 2016 (GVBl. II Nr. 74) geändert worden ist, außer Kraft.

Potsdam, den 4. Oktober 2022

Der Minister des Innern und für Kommunales

Michael Stübgen